Marktsatzung der Stadt Oberzent

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), i. V. m. den §§ 68 Abs. 1 und 2 und 69 der Gewerbeordnung (GWO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Gesetztes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung am 20. Mai 2019 nachstehende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Magistrat der Stadt Oberzent veranstaltet alljährlich den Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt als Viehausstellung und Volksfest.

(2) Der Markt beginnt jeweils am Freitag vor dem zweiten Sonntag des Monats Juli und endet mit Ablauf des darauffolgenden montags.

§ 2 Marktbereich und Markthoheit

(1) Der Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt wird ausschließlich im Gelände „In der Stried“ und auf den angrenzenden öffentlichen Straßen- und Wegeflächen veranstaltet. Begrenzt wird der Veranstaltungsplatz im Norden von der Neustraße, im Westen von der Lindenallee, im Osten von der Gammelsbacher Straße und im Süden durch das Sportgelände. Einbezogen in das Marktgelände sind die Neustraße und die Adalbert-Stifter-Straße.

(2) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und in dem Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau der Stände.

(3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(4) Der Magistrat der Stadt Oberzent kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Marktbereichen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(5) Das Befahren des Marktgeländes mit Kraftfahrzeugen ist während des Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarktes untersagt. Ausgenommen hiervon sind Anlieger, Lieferanten sowie Marktbeschicker und deren Mitarbeiter. Spätestens 30 Minuten vor Beginn des Marktes ist der gesamte Kraftfahrzeugverkehr einzustellen.

§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten

(1) Verkaufsgeschäfte sind

- freitags ab 14.00 Uhr
- samstags ab 12.00 Uhr
- sonntags ab 10.00 Uhr
- montags ab 09.00 Uhr

zu öffnen und an allen Markttagen bis mindestens 21.30 Uhr offenzuhalten. Mindestöffnungszeiten können im Einzelfall im Vertrag festgesetzt werden.

(2) Die Sperrzeit ist im Bereich des Marktgeländes von Pferdemarktfreitag bis Pferdemarktsonntag auf 03.00 Uhr des jeweiligen Folgetages festgesetzt. Zur Gewährleistung der Sperrzeit müssen Musikdarbietungen sowie der Ausschankbetrieb spätestens um 02:30 Uhr enden. Am Pferdemarktmontag ist die Sperrzeit auf 01.00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Dementsprechend müssen Musikdarbietungen sowie der Ausschank um 00.30 Uhr enden.

§ 4 Marktgegenstände und Marktleistungen

(1) Auf dem Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:

a) Waren aller Art
b) Schaustellungen
c) Musikaufführungen
d) unterhaltende Vorstellungen
e) sonstige Lustbarkeiten

§ 5 Teilnahmebedingung und Zulassung

(1) Für die Teilnahme am Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt ist eine schriftliche Bewerbung erforderlich, die an den Magistrat der Stadt Oberzent,
Metzkeil 1, 64760 Oberzent, zu adressieren ist. Eine genaue Beschreibung des Geschäftes, des Angebotes (Warensortiment, Speisen, Getränke etc.), Angaben über Platzbedarf (Länge und Tiefe) sowie strom- und wassertechnische Anschlusswerte, ist erforderlich.
Ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes ist ebenfalls einzureichen.

(2) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere gilt dies für die Größe, das Erscheinungsbild und die Ausstattung eines Geschäfts. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren zum Verkauf gestellt werden.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung zu dem Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

c) das Qualitätsniveau nicht erfüllt wird,

d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild der Veranstaltung ergibt,

e) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährden würde.

(5) Die Zulassung kann im Namen des Magistrates der Stadt Oberzent widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird

b) der Inhaber der Zulassung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

c) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,

d) der Standinhaber das fällige Platzgeld einschließlich eventuell anderer Forderungen trotz Aufforderungen nicht bezahlt,

d) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,

e) das Waren- und Leistungsangebot nicht der Vereinbarung entspricht.

(6) Bei Widerruf der Zulassung muss der Standplatz unverzüglich geräumt werden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf dem Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich dementsprechend nach

a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,

b) der Attraktivität des Geschäftes oder Standes,

c) der Gestaltung des Veranstaltungsplatzes,

d) dem zur Verfügung stehenden Platz.

Bei konkurrierenden Bewerbungen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach

a) der Attraktivität des Geschäftes,

b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebotes,

c) der Größe des Geschäftes,

d) der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

§ 7 Platzzuteilung

(1) Die Platzzuteilung zum Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt erfolgt durch eine vom Magistrat beauftragte Person.

(2) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

(3) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Stadt Oberzent keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.

(4) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Magistrates bzw. dessen Beauftragten nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung führen.

§ 8 Aufbau

(1) Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassener Gewerbebetriebe darf nur im Einvernehmen mit dem Magistrat bzw. dessen Beauftragtem unter Vorlage der Zulassung begonnen werden. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzubrechen und - falls eine Zulassung bzw. ein Vertrag vorliegt - an den vom Marktmeister bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Platzpächters. Für etwaige Schäden bei der Verlegung haftet die Stadt nicht.

(2) Die zugeteilten Plätze sind am Standort markiert. Die Grenzen der zugeteilten Plätze dürfen nicht überschritten werden.

(3) Der Magistrat der Stadt Oberzent bzw. dessen Beauftragter kann widerrechtlich besetzte Plätze und Wegeflächen räumen lassen. Außerdem ist er berechtigt, einen Standplatzinhaber ohne Angaben von Gründen einem anderen Standplatz zuzuweisen.

(4) Jegliche Geländeveränderung, wie Aufgrabungen, Abgrabungen u. ä. bedürfen der

vorherigen Zustimmung des Magistrates bzw. dessen Beauftragten.

(5) Stützen, Anker, Streben usw. dürfen in Straßen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten des Magistrates eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind, den Verkehr jedoch nicht gefährden. Der Platzinhaber ist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.

(6) Der Platzinhaber ist verpflichtet, eigenständig für eine verkehrsgerechte Beschaffenheit des Platzes und der dazugehörigen Aufbauten zu sorgen, Hydranten dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen stets frei zugänglich und sichtbar sein.

(7) Alle Platzinhaber haben darauf zu achten, dass die Stände einschließlich der Klappen und Vorbauten nicht über die Platzmarkierungen in die Marktwege hineinragen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Marktwege, insbesondere für Rettungsfahrzeuge, frei bleiben.

(8) Wohn-, Maschinen- und sonstige Wagen dürfen nur an den vom Magistrat bzw. dessen Beauftragten angewiesenen Plätzen abgestellt werden. Eigenmächtig benutzte Abstellplätze berechtigen den Magistrat bzw. dessen Beauftragten, die Entfernung der Wagen auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

§ 9 Beendigung des Aufbaus

(1) Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Imbissgeschäfte müssen spätestens donnerstags vor Beginn des Marktes, 16.00 Uhr, eingetroffen sein.

(2) Verkaufs- und ähnliche Geschäfte müssen spätestens freitags, 12.00 Uhr, auf dem Marktgelände eingetroffen sein.

(3) Plätze, die bis zu den obengenannten Zeitpunkten nicht eingenommen werden, können anderweitig vergeben werden, es sei denn, der spätere Aufbau ist mit dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten vereinbart.

§ 10 Ausübung des Marktgewerbes

(1) Der Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Darbietung von Lustbarkeiten sind grundsätzlich nur von einem festen Platz aus zulässig. Ausnahmen werden lediglich zugelassen für Musiker, Artisten, Verkäufer von Scherzartikeln und sonstige zur gewerblichen Betätigung nicht auf einen festen Platz angewiesenen Gewerbetreibende. Sie haben zur gewerblichen Betätigung innerhalb des Marktgeländes eine Zulassung beim Magistrat bzw. dessen Beauftragten zu beantragen, die nach Zahlung der festgesetzten Marktabgabe ausgehändigt wird und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausübung des Gewerbes in Fest- und Bierhallen bedarf außerdem der Zustimmung des Eigentümers oder Pächters.

(2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihr Unternehmen mit einem nach außen deutlich lesbaren Aushang zu versehen, auf dem der ausgeschriebene Vor- und Familienname oder die Firma sowie Wohnort des Inhabers anzugeben ist.

(3) Sammlungen jeglicher Art sind innerhalb des Marktgeländes verboten.

§ 11 Verwendung von Lautsprechern

(1) Lautsprecher und Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, dass andere Teilnehmer der Märkte nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Der Magistrat bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, eine Reduzierung der Lautstärke anzuordnen oder die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 12 Energieversorgung

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, seinen Platz auf eigene Kosten mit einem Stromanschluss zu versehen. Er hat die Elektroanlagen in betriebsfertigem Zustand bereit zu halten.

(2) Alle Anschlüsse an das Stromversorgungsnetz dürfen nur durch das von dem Magistrat beauftragten Fachgeschäft, welches zugleich auch die Stromkostenabrechnung vornimmt, unter Beachtung der VDE-Bestimmungen durchgeführt werden.

(3) Eine Stromabnahme von Privathäusern ist nicht gestattet.

§ 13 Versorgung und Entsorgung

(1) Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. mit Kraftfahrzeugen ist an allen Markttagen bis 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Öffnungszeiten gestattet. Er hat über die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und Wege zu erfolgen.

(2) Im Interesse eines reibungslosen Verkehrsablaufes und zur Sicherheit des Marktbetriebes können weitergehende Einschränkungen des Fahrzeugverkehrs durch die zuständigen Behörden angeordnet werden.

§ 14 Geschäftsbetrieb und Marktverkehr

(1) Alle, die am Marktverkehr teilnehmen, haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Ruhe und Ordnung darf nicht gestört werden. Demzufolge ist es unzulässig:

- Waren im Umhergehen anzubieten
- Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen, Standplatzes zu verteilen,
- Nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
- Überlaut Ware anzupreisen und Vorträge zu halten,
- sich bettelnd und hausierend während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten,
- Alkoholische Getränke auf das Marktgelände mitzubringen,
- während der Öffnungszeiten im Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- Hunde ohne Leine und ohne Aufsicht auf dem Markt mitzubringen.

(2) Personen, die gröblich gegen die Marktsatzung oder sonstige Vorschriften verstoßen, kann der Aufenthalt innerhalb des Marktbereiches untersagt werden.

(3) Das Hausrecht wird vom Magistrat bzw. dessen Beauftragten ausgeübt. Er kann sich hierzu weiterer Personen, insbesondere der Polizei, bedienen. Auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Marktsatzung kann die Zulassung widerrufen werden.

(4) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind einzuhalten.

§ 15 Hygiene, Sauberkeit und Ordnung

(1) Hinsichtlich der Hygiene, der Sauberkeit und Ordnung auf dem Markt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Lagerung von gefährlichen oder übelriechenden Stoffen ist auf dem Marktgelände untersagt.

(3) Verunreinigungen des Marktgeländes, insbesondere das Verbrennen von Abfällen usw., sind nicht gestattet. Dies gilt auch für die Wohnwagen- bzw. Kraftfahrzeugabstellplätze.

(4) Der Magistrat der Stadt Oberzent ist bestrebt, dass bei der Veranstaltung möglichst wenig Abfall entsteht. Nicht vermeidbare Abfälle sind durch die Beschicker selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine Abfallsammelstelle auf dem Marktgelände eingerichtet, die Gelegenheit gibt, den Müll zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(5) Altfett und Altöl aus Fritteusen, Brätern u.a. darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und muss einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine

anderweitige Entsorgung ist verboten.

(6) Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in Dosen, Plastikflaschen ohne Pfand oder Plastikgeschirr abgegeben werden.

§ 16 Kontrolle

(1) Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme der Zulassung ohne Entschädigung durch den Magistrat verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 17 Ausschankbetriebe

(1) Der Ausschank von Getränken aller Art ist nur den hierzu ausdrücklich zugelassenen Gewerbetreibenden oder Pächtern im konzessionierten Bereich unter den in den besonderen Verträgen oder im Zulassungsbescheid genannten Bedingungen gestattet.

§ 18 Fliegende Bauten

(1) Sämtliche fliegende Bauten im Sinne der Hessischen Bauordnung (§106) müssen im Besitz eines Baubuches sein. Sie dürfen vor Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein etwa erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Kontrollorganen vorzulegen.
Die Bestimmungen der Richtlinien über fliegende Bauten sind zu beachten.

§ 19 Sicherheit und Ordnung

(1) Die allgemeinen Feuerschutzbestimmungen gelten auch für die Dauer des Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarktes. Die erforderlichen brandschutztechnischen Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen.

(2) Zugänge und Rettungswege müssen stets freigehalten werden.

(3) Das für den Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt gültige Sicherheitskonzept findet in besonderen Fällen Anwendung.

(4) Jeder Standplatzinhaber ist verpflichtet, sein Geschäft mit einem Schild zu versehen, welches auch bei geschlossenem Zustand gut sichtbar ist. Das Schild beinhaltet die Standplatznummer sowie die Bereitschaftsnummer des Deutschen Roten Kreuzes und des zuständigen Sicherheitsdienstes.

(5) Innerhalb des Marktgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht

geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.

(6) Den Besuchern des Marktgeländes ist insbesondere untersagt:

a) Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen.

b) Krüge oder Dosen auf das Marktgelände mitzubringen

c) ein Feuer zu entfachten oder leicht Brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.

d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten

e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

f) das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäume, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten.

g) nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche, Lagerbereiche im Umfeld der Festbetriebe usw. zu betreten.

§ 20 Besondere Erfordernisse (Erlaubnisse usw.)

(1) Gewerbetreibende der in § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art (unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schausteller Art) müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.

(2) Durch die Zulassung zum Markt wird das Erfordernis einer Erlaubnis oder Gestattung nach dem Gaststättengesetz für den Ausschank geistiger Getränke zum sofortigen Verzehr nicht berührt.

(3) Die Zulassung zum Markt entbindet nicht von der nach der Gewerbeordnung oder

anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von zugelassenen anderen Spielen oder dem Erfordernis der Reisegewerbekarte.

§ 21 Marktabgaben

(1) Für die Zulassung zum Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt wird ein Platzgeld (einschl. Zuschuss für das Feuerwerk) vom Magistrat festgesetzt.

(2) Der Termin zur Zahlung des Platzgeldes ist im Vertrag angegeben.

§ 22 Haftungsbestimmungen

(1) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch Fahrzeuge und Vieh an Marktbesuchern auf dem Marktgelände sowie auf dem Weg zum und vom Marktgelände entstehen, haftet der Eigentümer.

(2) Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Geschäfte und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen und ähnlichem ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers.

(3) Die Platzinhaber sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Waren, Ausstellungsgegenstände oder Tiere, sowohl an Personen, als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht wurden. Der Veranstalter wird somit von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt.

(4) Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte.

(5) Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der benannten Veranstaltung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine Rückerstattung des Standgeldes in den Fällen des Ausfalles oder der wesentlichen Verkürzung der Veranstaltung. Sind bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung getätigt worden, findet nur eine anteilige Rückerstattung statt.

(6) Alle Platzinhaber haben für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in ausreichender Höhe, die evtl. auch Schadensfälle der Veranstaltungsbesucher abdeckt, abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein sowie die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) findet Anwendung.

(2) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der ehemaligen Stadt Beerfelden außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oberzent, den 20. Mai 2019

Der Magistrat der Stadt
Kehrer, Bürgermeister